

---

## S 69 AS 3157/22 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 AS 3157/22 ER
Datum	27.01.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 382/23 B ER
Datum	11.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 27.01.2023 wird zur¼ckgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

Â

#### **Gründe:**

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag abgelehnt, â den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ab Antragstellung vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs, der Unterkunftskosten und der ausstehenden Mietschulden zu

---

gewÄhrenâ.

Einstweilige Anordnungen sind nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#)). Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung zu ermitteln (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschlüsse vom 20.02.2019 â L 7 AS 1916/18 B ER â und vom 30.08.2018 â L 7 AS 1268/18 B ER â). Können ohne Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 â). Bei offenem Ausgang muss das Gericht anhand einer Folgenabwägung entscheiden, die die grundrechtlichen Belange der Antragsteller umfassend zu berücksichtigen hat (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 â; ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschlüsse vom 30.08.2018 â L 7 AS 1268/18 B ER â, vom 05.09.2017 â L 7 AS 1419/17 B ER â und vom 21.07.2016 â L 7 AS 1045/16 B ER â).

Der Antrag ist nicht begründet. Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Senat kann die für einen Leistungsanspruch maßgebliche Hilfebedürftigkeit i.S.v. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II](#) nicht beurteilen, weil die Antragsteller die mit Eingangsverfügung des Senats vom 13.03.2023 angeforderten Kontoauszüge für den streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 23.11.2022 (Datum der erstinstanzlichen Antragstellung) bis zum Tag der Beschlussfassung nicht übersandt haben. Weiter sind die Antragsteller nach dem im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zugrundezulegenden summarischen Prüfungsmaßstab vom Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) erfasst, denn sie haben die Voraussetzungen für ein über das Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche hinausgehendes Aufenthaltsrecht, insbesondere für ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1) als Arbeitnehmerin i.S.v. [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU](#), nicht glaubhaft gemacht. Der Senat nimmt diesbezüglich i.S.v. [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug. Die Antragsteller haben die in dem angefochtenen Beschluss dargestellten Widersprüchlichkeiten des Vortrags zum Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin zu 1) (Arbeitsort, Arbeitszeit, Stundenerfassung usw.) trotz mehrfacher Aufforderung des Senats, zuletzt mit Verfügung vom 13.04.2023 und abschließender Fristsetzung bis zum 20.04.2023, auch im Beschwerdeverfahren nicht ausgeräumt.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Antragsteller auch keinen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit ([Â§ 86b Abs. 2 Satz](#)

---

[4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#)) glaubhaft gemacht haben. Da die Antragsteller unabh ngig von dem fraglichen Besch ftigungsverh ltnis der Antragstellerin zu 1) nach ihrem Vortrag durchgehend Unterhaltsvorschuss (500  ), Kindergeld (750  ) und Elterngeld (300  ), insgesamt 1.550  , erzielt haben, war ihr Regelbedarf i.S.v. [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) (im November 2022 und Dezember 2022 i.H.v. (449 + 311 + 311 + 285 =) 1.356  , ab Januar 2023 i.H.v. (502 + 348 + 348 + 318 =) 1.516   durch diese Einnahmen faktisch gedeckt. Freibetr ge haben bei der Pr fung des Anordnungsgrundes au er Betracht zu bleiben (vgl. hierzu Beschl sse des Senats vom 18.06.2018   L 7 AS 563/18 B ER   und vom 26.05.2017   L 7 AS 510/17 B ER  ). Ein Anordnungsgrund im Hinblick auf die nicht durch das Einkommen abgedeckten Bedarfe der Antragsteller f r Unterkunft und Heizung i.S.v. [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) bzw. auf etwaige Mietschulden i.S.v. [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#) ist nicht ersichtlich. Zwar ist nach st ndiger und in  bereinstimmung mit dem BVerfG stehender Rechtsprechung des Senats die Erhebung einer R umungsklage durch den Vermieter keine Voraussetzung f r die Annahme eines Anordnungsgrundes (vgl. hierzu Beschl sse des Senats vom 18.06.2018   L 7 AS 563/18 B ER   und vom 06.12.2017   [L 7 AS 2132/17 B ER](#)  ). Eilbed ftigkeit liegt indes nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keine Anhaltspunkte f r einen Verlust der Wohnung vorliegen. Dies ist insbesondere   aber nicht abschlie end   dann der Fall, wenn nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen Pr fungsdichte belastbare Anhaltspunkte daf r bestehen, dass die vertraglichen Pflichten des Antragstellers jedenfalls w hrend der Nichtzahlung von Leistungen zur Deckung des Unterkunftsbedarfs gestundet sind, etwa weil es sich um ein Mietverh ltnis unter Verwandten handelt oder eine sonstige N hebeziehung zwischen dem Vermieter und dem Anspruchsteller besteht (vgl. hierzu und zu weiteren eine Eilbed ftigkeit ausschlie enden Fallkonstellationen Beschl sse des Senats vom 12.07.2022   [L 7 AS 351/22 B ER](#)  , vom 19.07.2021   L 7 AS 950/21 B ER   und vom 06.12.2017   [L 7 AS 2132/17 B ER](#)  ). Nach diesen Ma gaben ist im vorliegenden Fall eine Eilbed ftigkeit zu verneinen, denn der Vermieter der Antragsteller hat im Er rterungstermin des Sozialgerichts vom 20.01.2023 erkl rt,  er werde niemanden auf die Stra e setzen . Diese Erkl rung deckt sich mit dem tats chlichen Verhalten des Vermieters, denn obwohl die Antragsteller seit April 2022 keine Miete gezahlt haben und der Vermieter das Mietverh ltnis im September 2022 fristlos und zum Dezember 2022 dar ber hinaus ordentlich gek ndigt hat, sind nach Aktenlage bis zum Tag der Beschlussfassung keine weiteren Schritte erfolgt. Auch die Tatsache, dass die Antragsteller w hrend des vorgetragenen Besch ftigungsverh ltnisses der Antragstellerin zu 1) nicht wenigstens anteilig ihre Miete gezahlt haben, spricht gegen eine Gef hrdung ihrer Unterkunft. Abschlie end l sst auch das schleppende prozessuale Verhalten der Antragsteller keine besondere Eilbed ftigkeit ihres Begehrens erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe f r das Beschwerdeverfahren kommt wegen fehlender Erfolgsaussichten i.S.d. [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [114 ZPO](#) nicht

---

in Betracht. Darüber hinaus haben die Antragsteller keinen beizuordnenden Rechtsanwalt benannt, sondern angegeben, auf einen Rechtsanwalt zu verzichten, so dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das im Übrigen gemäß [Â§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gerichtskostenfreie Verfahren bereits aus diesem Grund ausscheidet (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 15.10.2018 – L 7 AS 1195/18 B –).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 22.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024